

VII. 5<sup>d</sup> Q.

(2,586<sup>c</sup> 581<sup>a</sup>)

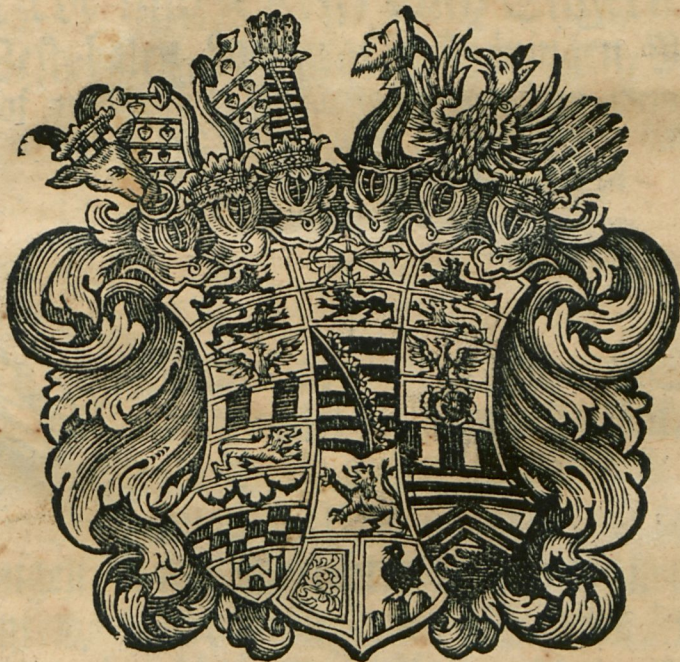


# Verordnung,

3

Wie es sowohl in denen Fürstlichen  
Sachsen-Eisenachischen Landen, als der dar-  
zu gehörigen Jenaischen Fürstl. Landes-Portion mit  
Abgebung des Zinses von erborgten Capitalien gehalten  
werden soll, d. d. Eisenach den 28. Martii

1731.



Eisenach / gedruckt bey Joh. Adolph Boëtio, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdr.

3



# Quintessenz

Die Quintessenz ist ein  
aus dem besten Lande  
im Norden gezogen  
mit allerley Capitul  
wird die Quintessenz  
herausgeholt.

171



Die Quintessenz ist ein  
aus dem besten Lande  
im Norden gezogen  
mit allerley Capitul  
wird die Quintessenz  
herausgeholt.

Von Gottes Gnaden,

Wir

Wilhelm Heinrich,

Herzog zu Sachsen, Jülich,

Cleve und Berg, auch Engern und

Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-

graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg

Graf zu der Mark und Ravensberg, auch

Sahn und Wittgenstein, Herr zu

Ravensstein &c. &c.

Wir befehlen Unsern getreuen Stän-

den, von Prælaten, Grafen, Rit-

terschaft und Städten, wie auch

allen Justiz-Collegiis und denen-

jenigen, so mit Gerichten versehen, allen Be-

amten, Råthen in denen Städten, über-

haupt aber Unsern sämtlichen Unterthanen

) 2

des

des Fürstenthums Eisenach und der Jenaischen Landes-Portion, Unsern gnädigsten Gruß, und fügen Ihnen hiermit zu wissen. Daß, obwohlen bereits vor 200. und mehr Jahren durch viele, von denen Römischen Käysern, als des Reichs höchsten Ober-Haupt, mit Consens und Bewilligung derer Chur- und Fürsten gerichtete Reichs-Abschiede und publicirte Verordnungen, heylsamlich versehen und verordnet worden, wie bey Aufnehm- und Erborgung derer Geld-Capitalien an ordentlichen Interessen und Zinsen/ alljährlich mehr nicht, als 5. vom 100. bezahlet, auch wenn die Sache durch Klagen, oder auf andere Art vor den Richter gelangete/ dem Schuldner an bemeldten Interesse ein mehreres zu bezahlen, nicht zuerkant und auferleget werden solle, sothane allgemeine Reichs-Satz- und Verordnungen auch durch viele Reichs-Abschiede Edicta und Mandata, mit Bewilligung gesamter des Heiligen Rö-  
mi-

mischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und  
Stände wegen ihrer mit sich führenden Bil-  
lig- und Gerechtigkeit, und da sie zumahlen  
in denen Göttlichen- und Weltlichen- auch  
natürlichen Rechten gegründet, um dem ar-  
men öftters nothleidenden Nächsten, dadurch  
in seinem Bedrängniß zustatten zukommen/  
und dem ärgerlichen, in Gottes Wort so  
hart verbotenen übermäßigen Wucher zu  
steuern, erneuert und denen Übertretern eine  
gewisse Strafe dictiret worden. Nithin  
Wir dahero Gelegenheit genommen Unserer  
Landes-Regierung in Gnaden anzubefehlen,  
sich bey Abfassung derer Bescheide auch Deci-  
dirung derer daselbst vorkommenden Rechts-  
Sachen, hiernach gehorsamst zu achten, auch  
in Unseren beeden Landsächts-Cassen zu Ei-  
senach und Jena, in Conformität vorherühr-  
ter heylsamem Reichs-Abschiede, an Interessen  
vor die aufgenommene Capitalien ein meh-  
reres nicht passiren zu lassen, bevorab der-  
glei-

gleichen fast im ganzen Römischen Reich und  
in der Nachbarschaft beobachtet wird: So  
will dennoch von Seiten vieler Gewinnstüch-  
tigen Creditorum sich hieran nicht gekehret,  
sondern vielmehr zu Erlangung ihres wucher-  
lichen Intents, theils eine unhinlängliche wie-  
drige Observanz in unsern Landen, theils aber,  
daß ein Debitor durch ausdrückliches Ver-  
sprechen, und Verschreibung zu einem meh-  
rern Zins, als 5. pro Cent, Jährlich, sich  
wohl anheischig machen und verbinden kön-  
ne, folglich im nicht Zahlungs-Fall, denen  
Creditoribus durch gerichtlichen Zwang  
auch darzu verholffen werden müsse, vorge-  
wendet werden. Nachdem aber gleich-  
wohl, obbemeldte von denen Römischen Käy-  
fern publicirte und mit ausdrücklichen Con-  
sens und Bewilligung sämtlicher des Heiligen <sup>Reichs</sup>  
Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände  
errichtete Abschiede und Reichs-Gesetze, be-  
sonders die von anno 1500. 1530. 1532. 1548.  
1577.



1577. 1660. und 1654. das Gegen: Theil be-  
sagen, und daß dergleichen Obligationes  
und Schuld: auch Wiederkauffß: Verschrei-  
bungen, worinnen ein mehreres, als fünf von  
hundert jährlich versprochen, oder genossen/  
dergestalt vor null und nichtig erkennen, daß  
die Debitores nicht nur 5. pro Cent alljähr-  
lich zu bezahlen schuldig, sondern auch was  
darüber bereits empfangen worden, am Ca-  
pital abzuziehen befugt, und von dem Rich-  
ter, wenn die Sache zum Process gediehen/  
anderst nicht erkannt, noch ein mehreres dem  
Debitori zu bezahlen auferleget werden soll/  
und Wir dann als ein Fürst und Mit: Stand  
des Reichs sothanen, mit Unfern Hochselig-  
sten Vorfahren ausdrücklicher Bewilligung,  
fancirten Verordnungen gleich andern Un-  
fern Reichs: Mit: Ständen, zu Beförderung  
des gemeinen Bestens und Steuerung des  
unchristlichen und in allen Rechten und Ge-  
setzen so verhassten Buchers, auch Aufrecht:  
hal-

haltung des Credit-Wesens, nachzuleben/  
und darüber in Unserem Fürstenthume und  
Landen sträcklich und nachdrücklich zu halten,  
vorhin so willig als schuldig sind. Als er-  
klären, setzen und verordnen Wir hiermit  
und Krafft dieses, daß sübrohin in gedachten  
Unserm Fürstenthumen und Landen, obige  
Reichs-Gesetze, so viel diesen Punct betrifft/  
kräftig, gültig und verbindlich seyn, mithin  
von allen erborgten Geldern und Capitalien,  
es mögen selbiger viel oder wenig, groß oder  
gering seyn, an Jährlicher Zins und Interesse,  
es mögen solches vsuræ punitoriæ oder con-  
ventionales seyn, ein mehreres nicht als  
fünff vom hundert bezahlet und abgegeben  
werden, und wenn gleich der Schuldner/  
bey general, oder special, ausdrücklich oder  
stillschweigender, gerichtlich oder ausser ge-  
richtlichen Hypothecir- und Verschreibung  
seines Vermögens, oder auf gegebene Unter-  
pfände, alljährlich an Zins und Interesse  
ein

ein mehreres zu zahlen versprochen und sich ausdrücklich darzu anheischig gemacht, ihme dennoch nur 5. von Hundert angefordert und zu Recht in allen Ober- und Untergerichten Unserer Fürstenthume und Lande in pronunciendo, wenn die Sache zum Process gediehen, darauf erkannt werden auch die Uebermasse ipso jure null, ungültig und unkräftig seyn solle, jedoch ist solches von Capitalien, so auf Wechsel-Briefe so nicht über sechs Monathen gestellet sind, keinesweges zu verstehen, massen es solchen Falles, bey dem im Wechsel-Brief versprochenen Zins sein Verbleiben hat. Befehlen demnach Eingangs erwehnter Unserer Landes-Regierung, wie auch Unsern getreuen Ständen/welche mit Gerichten versehen sind, ingleichen allen Unsern Beamten, Rätthen in denen Städten und überhaupt jedermänniglich Unserer Unterthanen, sich hiernach unterthänigst zu achten. Zu welchem Ende

))((

und

und damit sich niemand mit der Unwissenheit  
entschuldigen möge, haben Wir diese Ver-  
ordnung zum Druck bringen und solche unter  
Unserer eigenhändigen Unterschrift mit Vor-  
drückung Unserer Fürstlichen Canzley Secretis  
publiciren und allenthalben öffentlich affigi-  
ren lassen. So geschehen Eisenach den 28.  
Martii 1731.

Wilhelm Henrich, S. z. S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





24  
10 242

ULB Halle

3

004 720 873

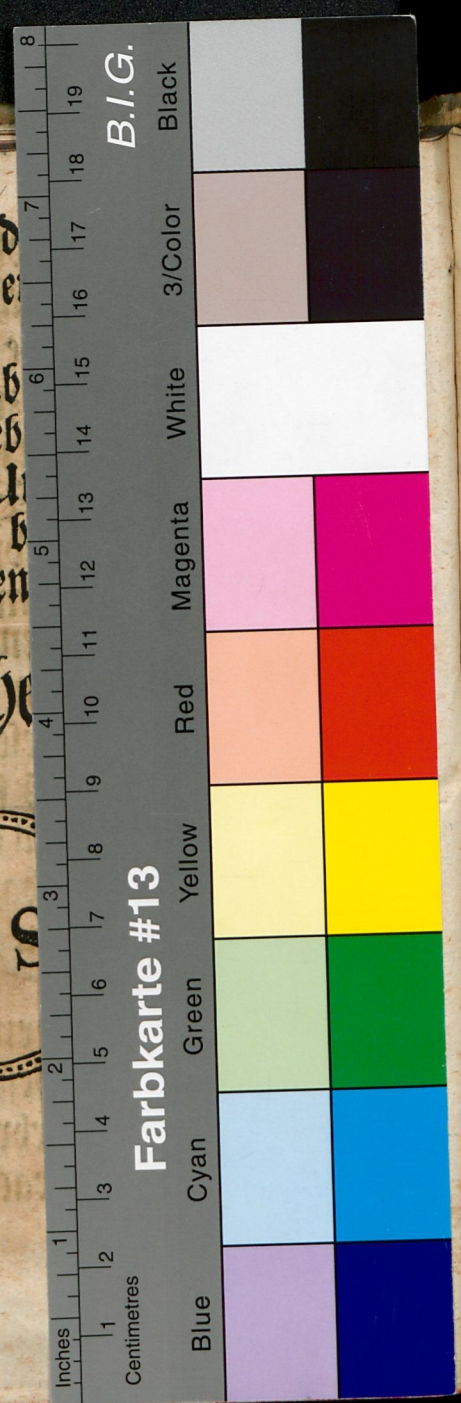


nc



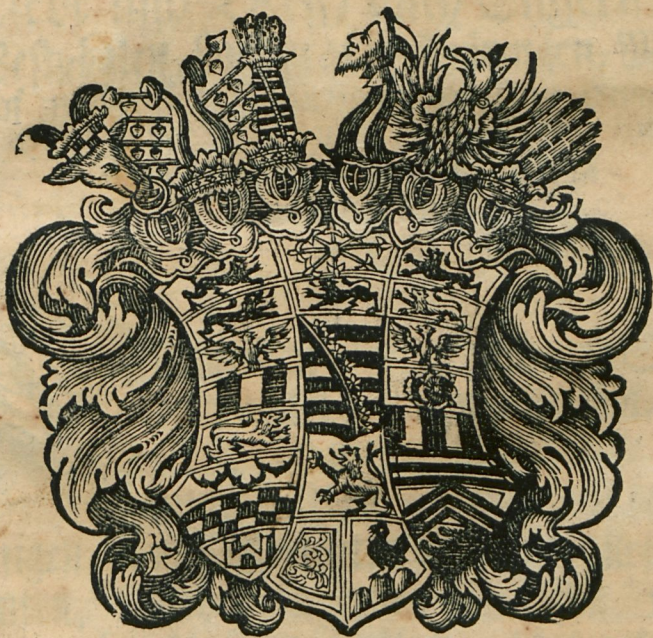






# Verordnung,

Wie es sowohl in denen Fürstlichen  
Sachsen-Eisenachischen Landen, als der dar-  
zu gehörigen Jenaischen Fürstl. Landes-Portion mit  
mit Abgebung des Zinses von erborgten Capitalien gehalten  
werden soll, d. d. Eisenach den 28. Martii  
1731.



Eisenach / gedruckt bey Joh. Adolph Boëtio, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdr.